

Satzung zur Benutzung und über die Gebühren für die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Pulsnitz

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (Sächs. GVBl. S. 652) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 05.07.2017, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.03.2020 und 2. Änderungssatzung vom 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind die folgenden Sportstätten im Eigentum der Stadt Pulsnitz.

- 01.01. Stadion Hempelstraße
- 01.02. Nebensportanlage Hempelstraße
- 02.01. Sporthalle Hempelstraße
- 02.02. Sporthalle Hempelstraße / Fitnessraum
- 03.01. Sporthalle Grundschule Pulsnitz
- 04.01. Sporthalle Grundschule Oberlichtenau
- 04.02. Sporthalle Oberlichtenau / Vereinsräume

§ 2 Träger und Zweck der Einrichtungen

- (1) Die Sportanlagen sind zentrale Sportstätten der Stadt Pulsnitz und dienen vorrangig der Gewährleistung des Schul- und Kindergartensports sowie dem Vereins- und Freizeitsport für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen.
- (2) Nutzungsberechtigt sind weiterhin Vereine, Sportgemeinschaften und Personengruppen, die sich sportlich betätigen möchten.
- (3) Parteiveranstaltungen und Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter sowie sonstige Nutzungen, die dem geltenden Recht zuwiderlaufen, sind nicht erlaubt.

§ 3 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen gemäß §1 bedarf eines Antrages durch den Nutzer und einer schriftlichen Zustimmung in Form eines Nutzungsvertrages durch die Stadt Pulsnitz.
- (2) Vereine, die ihren Sitz nicht in der Stadt Pulsnitz haben, können bei Verfügbarkeit die Sportanlagen ebenfalls nutzen.
- (3) Die nichtsportliche Nutzung kann genehmigt werden, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb, insbesondere der Schulsport, sowie Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Genehmigung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Fachbereichs.
- (4) Die Benutzungszeiten der Sportanlagen werden durch einen Benutzungsplan vom zuständigen Fachbereich festgelegt. Ein Anspruch auf bestimmte Buchungszeiten besteht nicht.
- (5) Der Stadt bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines bestehenden Nutzungsvertrages die Nutzung zeitweise ohne Anspruch auf Ersatz auszuschließen oder einzuschränken, wenn:
 - a. Sonder- oder Schulveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b. eine erhebliche Beschädigung der Halle zu befürchten ist,
 - c. die Anlage durch Witterungseinflüsse unbespielbar werden,
 - d. der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
 - e. die Sportanlage unzureichend genutzt wird
 - f. gegen die Bestimmungen der Satzung oder des Nutzungsvertrages oder der Hausordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.
 - g. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind sowie Wartungsarbeiten durchgeführt werden, die eine gleichzeitige Nutzung nicht erlauben.
- (6) Die Benutzungszeit umfasst den Zeitraum der tatsächlichen sportlichen Betätigung sowie jeweils 30 Minuten vor und nach dem in der Nutzungsvereinbarung zugewiesenen Benutzungszeitraum des Sportfeldes im engen Sinn. Dies gilt ebenfalls für sportliche Gesamtveranstaltungen oder die nichtsportliche Nutzung. Nach Ende dieser Frist muss die Sportanlage von den Benutzern geräumt werden.
- (7) Die Nutzung umfasst die zum Sportfeld zugehörigen Umkleide-, Wasch- oder Duschräume.

- (8) Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend, ohne vorsätzliche Beschmutzung und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert im ausliegenden Hallentagebuch einzutragen. Bei Schäden, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, weitergehende Mängel verursachen können oder nach allgemeiner Lebenserfahrung eine sofortige Kenntnis erfordern, ist zusätzlich der Hallenwart und/oder der zuständige Mitarbeiter des Liegenschaftsamts zu verständigen. Für überdurchschnittliche Inanspruchnahme bzw. Beschmutzung ist eine Reinigungspauschale pro Nutzungstag zu entrichten.
- (9) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, über die Schlüsselvergabe an die verantwortlichen Personen gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Die Schlüsselübergaben sind zu dokumentieren, der Empfänger haftet der Stadt für den Verlust einschließlich sämtlicher ggf. anfallender Folgekosten (Schließanlage).

§ 4

Ordnung in den Einrichtungen

- (1) Während der Belegungszeit muss ein verantwortlicher Aufsichtsführender Lehrer bzw. Übungsleiter anwesend sein. Dieser übt das Hausrecht im Auftrag der Stadt Pulsnitz aus und sorgt für die Einhaltung dieser Satzung, wenn kein anderer Beauftragter der Stadt anwesend ist. Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in den Sporteinrichtungen stören, können von den Aufsichtsführenden aus der Einrichtung entfernt werden.
- (2) Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Der Verkauf von alkoholischen Getränken, Süßigkeiten, Tabakwaren und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Bei Kioskverkäufen sind durch den Veranstalter zusätzliche Abfallsammelbehälter aufzustellen und zu entsorgen.
- (4) Das Rauchen in bzw. auf den Sportanlagen ist untersagt.
- (5) Besucher (Zuschauer) dürfen sich nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufhalten.

§ 5

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt für alle, aus Anlass der Benutzung der Einrichtung entstandenen Schäden. Er ist verpflichtet, die Anlagen jeweils vor der Nutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck zu

prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Bei der Prüfung erfolgte Feststellungen sind unverzüglich in das Hallentagebuch einzutragen.

- (2) Die Stadt Pulsnitz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körper-, Sachschäden oder wegen des Verlusts von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Pulsnitz zurückzuführen ist.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Pulsnitz an den überlassenen Sportanlagen, Geräten, Zufahrtswegen im Rahmen der Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (4) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung von Anzeigepflichten ergeben, haftet der Benutzer. Im Zweifel ist der der eigenen Schadenfeststellung durch die Stadt Pulsnitz vorangegangene Benutzer haftbar, wenn dieser den Schaden erkennen konnte.
- (5) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Pulsnitz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.
- (6) Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn nachzuweisen, dass er auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Pulsnitz gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Zutrittsrecht

Die Mitarbeiter des zuständigen Fachbereiches der Stadtverwaltung und die Beauftragten der Stadt Pulsnitz haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Beauftragte sind u.a. die Schulleiter, der zuständige Hausmeister bzw. Hallenwart und Firmen, die im Auftrag der Stadtverwaltung in der Einrichtung tätig sind.

§ 7 Nutzungsvertrag

- (1) Der Antrag zur Nutzung gem. §3 (1) der Satzung ist im Fall wiederkehrender Nutzungen bis zum 15. Mai eines jeden Jahres zu stellen und umfasst als Buchungszeitraum den 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Der Antrag muss beinhalten:

- a. die Nutzungsart (z.B. Training, Wettkampf o.ä.),
- b. die Nutzergruppe (Erwachsene oder Kinder)
- c. die gewünschte Nutzungszeit,
- d. die gewünschten Nutzungsdaten (Tag, Monat)
- e. den Verantwortlichen (einschl. tel. Erreichbarkeit)

Bei beabsichtigter Weiterführung des Nutzungsverhältnisses nach Ablauf der Zeit genügt es, bis zum Fristenende die Absicht anzuzeigen und die Aktualität der Angaben zu bestätigen.

- (2) Die Benutzung für Einzelveranstaltungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Pulsnitz. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltung beim zuständigen Fachbereich einzureichen.
- (3) Wetterbedingte kurzfristige Nutzungen der Halle bei ansonsten im Freien stattfindendem Sommertraining sind innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Fachbereich durch den Verantwortlichen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Über die Nutzung von einem Verein zugeordneten Vereinsräumen sollen abweichende, auf die Monatsnutzung abgestimmte Verträge abgeschlossen werden.
- (5) Liegen für bestimmte Nutzungszeiten mehrere Anträge vor, werden bei der Entscheidung neben dem Nutzungszweck auch die Kriterien Leistungsstärke/Spielklasse/Anzahl der Nutzer in die Entscheidung einbezogen.
- (6) Die Nutzung ist nicht ohne schriftliche Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragbar.
- (7) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt auf Basis der gebuchten Nutzungszeiten:
 - a. bei regelmäßiger Nutzung (z.B. Training) vierteljährlich nach Ablauf des Quartals
 - b. bei Wettkampfbetrieb entsprechend der Festlegungen des Wettkampfplanes. Änderungen sind bis spätestens 24 Stunden vor geplanter Veranstaltung in der im Nutzungsvertrag festgelegten Art und Weise mitzuteilen,
 - c. in allen anderen Fällen bis zwei Wochen nach Veranstaltung.
- (8) Die Belegungspläne der Sportanlagen sind auf der Internetseite der Stadt Pulsnitz veröffentlicht und sind die für die Abrechnung maßgeblichen Erfassungen.

§ 8

Nutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen ist kostenpflichtig, die Gebühr für die Nutzung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt und deren Bestandteil.

- (2) Für Schul- und Kindertagesstätten der ortsansässigen Träger werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die Nutzung durch die Oberschule wird ein Gebührensatz pro Unterrichtsstunde nach Vereinbarung zwischen dem LRA Bautzen als Träger der Einrichtung und der Stadtverwaltung Pulsnitz gezahlt.
- (4) Gebühren für eine wiederholende Benutzung werden vierteljährlich jeweils zum 15. des dem Quartal folgenden Monats erhoben. Durch die Stadtverwaltung werden Bescheide erlassen.
- (5) Gebühren des Sommertrainings gem. § 7 Abs.3 der Satzung werden gesondert zum Quartalsende in entsprechender Anwendung des Abs. 4 dieser Bestimmung abgerechnet.
- (6) Einzelveranstaltungen werden nach erfolgter Veranstaltung oder bei nicht rechtzeitig abgesagtem Stattfinden nach dem vorgesehenen Veranstaltungstermin abgerechnet.
- (7) Dauergemietete Vereinsräume werden einmal jährlich zum 31. Juli des Folgezeitraumes abgerechnet.
- (8) Buchungen, die durch die Stadt auf Grund § 3 Abs.5 der Satzung abgesagt werden, werden nicht berechnet.
- (9) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides an den Nutzer fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Pulsnitz, den 06.07.2017

Barbara Lüke
Bürgermeisterin

-Siegel-

Rechtsbereinigt mit Stand

1. Änderungssatzung vom 10.03.2020, in Kraft getreten am 29.03.2020
2. Änderungssatzung vom 10.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021

Anlage
zur Satzung zur Benutzung und über die Gebühren für die
Benutzung von Sportanlagen der Stadt Pulsnitz

Benutzungsgebühren

Vereine der Stadt Pulsnitz - Erwachsenenbereich

01.01.	Stadion Hempelstraße	8,00 € / h
01.02.	Nebensportanlage Hempelstraße	5,00 € / h
02.01.	Sporthalle Hempelstraße	9,00 € / h
02.02.	Sporthalle Hempelstraße / Fitnessraum	5,00 € / h
03.01.	Sporthalle Grundschule Pulsnitz	7,00 € / h
04.01.	Sporthalle Grundschule Oberlichtenau	7,00 € / h
04.02.	Sporthalle Oberlichtenau / Vereinsräume	1,50 € / h

Vereine der Stadt Pulsnitz – Nachwuchsbereich bis 16 Jahre

01.01.	Stadion Hempelstraße	3,00 € / h
01.02.	Nebensportanlage Hempelstraße	1,50 € / h
02.01.	Sporthalle Hempelstraße	4,00 € / h
02.02.	Sporthalle Hempelstraße / Fitnessraum	1,50 € / h
03.01.	Sporthalle Grundschule Pulsnitz	1,50 € / h
04.01.	Sporthalle Grundschule Oberlichtenau	1,50 € / h
04.02.	Sporthalle Oberlichtenau / Vereinsräume	1,00 € / h

Vereine und Freizeitsportler der Verwaltungsgemeinschaft

01.01.	Stadion Hempelstraße	25,00 € / h
01.02.	Nebensportanlage Hempelstraße	13,00 € / h
02.01.	Sporthalle Hempelstraße	28,00 € / h
02.02.	Sporthalle Hempelstraße / Fitnessraum	10,50 € / h
03.01.	Sporthalle Grundschule Pulsnitz	15,00 € / h
04.01.	Sporthalle Grundschule Oberlichtenau	8,50 € / h
04.02.	Sporthalle Oberlichtenau / Vereinsräume	3,00 € / h

Vereine und Freizeitsportler aller Orte außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft

01.01.	Stadion Hempelstraße	50,00 € / h
01.02.	Nebensportanlage Hempelstraße	20,00 € / h
02.01.	Sporthalle Hempelstraße	51,00 € / h
02.02.	Sporthalle Hempelstraße / Fitnessraum	15,00 € / h
03.01.	Sporthalle Grundschule Pulsnitz	30,00 € / h
04.01.	Sporthalle Grundschule Oberlichtenau	23,00 € / h
04.02.	Sporthalle Oberlichtenau / Vereinsräume	5,00 € / h

Gebühreuzuschläge

Zuzüglich zu den oben genannten Gebührensätzen wird ein Reinigungszuschlag bei Verwendung von Wachs für Handballsport in Höhe von 2,50 € je Stunde erhoben.
(für Trainingsstunden von Mo – Fr)“